

**Satzung**  
**der „Stiftung Schutzstation Wattenmeer“, Husum,**  
**vom 16.02.09**

**1. Name, Sitz und Rechtsform**

- 1.1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schutzstation Wattenmeer“.
- 1.2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Husum.

**2. Zweck**

- 2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Naturschutzgesellschaft SCHUTZSTATION WATTENMEER e. V., Rendsburg, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, d. s. insbesondere der Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (mittelbare Zweckverfolgung). Der Zweck ist durch Weiterleitung von Stiftungsmitteln an die Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e. V., Rendsburg, zu erreichen.

**3. Einschränkungen**

- 3.1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

**4. Vermögen und Stiftungsmittel**

- 4.1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben in Höhe von 43.517,20 € zum 16.02.09. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als **Anlage A** beigelegt.
- 4.2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter und zwar nach Abzug der Verwaltungskosten.
- 4.3. Das Stiftungskapital ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.

- 4.4. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter, soweit sie keine gemeinnützigen Körperschaften sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 4.5. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 4.6. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- 4.7. Gewinne aus der Umschichtung des Stiftungsvermögens können dem Stiftungszweck zugeführt werden.
- 4.8. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## **5. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

## **6. Organe**

- 6.1. Organe der Stiftung sind
  - 6.1.1. der Stiftungsvorstand und
  - 6.1.2. der Stiftungsrat.
- 6.2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögenswerte zugewendet werden.

## **7. Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

- 7.1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Er wird vom Vorstand der Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstandes soll einheitlich zum gleichen Zeitpunkt enden (einheitliche Amtszeit). Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.

- 7.3. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- 7.4. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grunde, auch auf Verlangen der Stiftungsaufsichts-Behörde vom Vorstand der Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e. V. abberufen werden. Dabei soll das betroffene Mitglied zuvor gehört werden.
- 7.5. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Vorstand der Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. für den Rest der einheitlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## **8. Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- 8.1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die
- 8.1.1. Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, vorzugsweise durch Bilanzierung,
- 8.1.2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- 8.2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

## **9. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- 9.1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- 9.2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.

- 9.3. Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen 13. und 14. mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- 9.4. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren oder per Telefax oder per Email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung als Ablehnung.
- 9.5. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Stiftungsvorstands- und Stiftungsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **10. Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

- 10.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und bis zu neun Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand der Naturschutzgesellschaft SCHUTZSTATION WATTENMEER e.V. gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder des Stiftungsrates soll einheitlich zum gleichen Zeitpunkt enden (einheitliche Amtszeit). Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort. Solange die Höchstmitgliederzahl nicht erreicht ist, kann der Vorstand der Schutzstation Wattenmeer e. V. jederzeit für die Zeit bis zum Ende der einheitlichen Amtszeit weitere Stiftungsratsmitglieder hinzuwählen.
- 10.2. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- 10.3. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde, vom Vorstand der Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e. V. abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.
- 10.4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der genannte Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ende der einheitlichen Amtszeit entsprechend Ziff.

10.1. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

10.5. Hat der Vorstand der Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. bei Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrates innerhalb von zwei Monaten keinen neuen Stiftungsrat bzw. neue Stiftungsratsmitglieder gewählt, erfolgt die Wahl durch die amtierenden Stiftungsratsmitglieder. Dieses gilt auch bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, wenn durch das Ausscheiden die nach Ziff. 10.1. vorgesehene Mindestanzahl der Stiftungsratsmitglieder unterschritten wird.

## **11. Aufgaben des Stiftungsrates**

11.1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.

11.2. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

11.2.1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

11.2.2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,

11.2.3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

## **12. Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

12.1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

12.2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.

12.3. Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen der Ziffern 13. und 14. mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren oder per Telefax oder per E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem

Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- 12.4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Stiftungsrats- und Stiftungsvorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **13. Satzungsänderung**

- 13.1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
- 13.1.1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  - 13.1.2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- 13.2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **14. Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

- 14.1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- 14.2. Die Stiftung kann
- 14.2.1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
  - 14.2.2. mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
  - 14.2.3. aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- 14.3. Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- 14.3.1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - 14.3.2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

14.4. In den Fällen der Ziffern 14.1. bis 14.3. ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich.

#### **15. Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

#### **16. Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Naturschutzgesellschaft SCHUTZSTATION WATTENMEER e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Besteht der genannte Verein nicht mehr, bestimmt die für Stiftungsaufsicht zuständige Behörde, wem das Vermögen anfällt.

Husum, 16.02.2009